

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

18. Jahrgang, Freitag, den 27. Januar 2012, Nummer 1



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Jübel, Trübel, Heiterkeit in der fünften Jahreszeit ...

Karneval in der Verbandsgemeinde

in Bergisdorf

mit dem Bergisdorfer Carnevals Club e. V.
(Zu diesen Veranstaltungen des BCC e. V. gibt es noch Karten.)

05. Februar, 14.00 Uhr	Seniorenkarneval
16. Februar, 20.00 Uhr	Weiberfastnacht
19. Februar, 14.00 Uhr	Kinderfasching
20. Februar, 20.00 Uhr	Rosenmontagsparty
25. Februar, 19.11 Uhr	Abschlussveranstaltung

(Saal Bergisdorf, Kartenbestellung unter: Tel. 0 34 41/21 06 16)

in Kretzschau

mit dem Zeitzer Carnevalverein „Grün-Weiß“ e. V.

04. Februar, 20.11 Uhr	Große Faschingsveranstaltung
05. Februar, 15.11 Uhr	Kinderfasching

(Saal der Gaststätte „Tolle Knolle“ Kretzschau, Kartenverkauf:
Gemeindeamt Kretzschau)

in Wittgendorf

mit dem Carnevals Club Wittgendorf e. V.

28. Januar, 19:30 Uhr	Faschingstanz mit dem Music Express
04. Februar, 14:00 Uhr	Seniorenfasching
05. Februar, 14:30 Uhr	Kinderfasching mit Monika und Uwe
11. Februar, 20:00 Uhr	Faschingsparty mit Hit-Caravan
19. Februar, 10:00 Uhr	Familienfrühschoppen

(Saal Wittgendorf, Kartenbestellung: Tel. 03 44 23/2 19 34)

Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst	2
Droyßig	7
Gutenborn	11
Kretzschau	13
Schnaudertal	16
Wetterzeube	16

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Droyßig

Der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig hat in öffentlicher Sitzung am 19.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 5 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 22.12.2011 mit Aktenzeichen 6122-007-10-25 erteilt. Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 209 während der Dienststunden:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus.
Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung und die damit verbundenen Rechtsfolgen im Sinne § 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Auf die Vorschriften des § 44 (3) und (4) BauGB (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) wird hingewiesen.
gez.
Luksch
Bürgermeister



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube
Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß
Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet www.vgem-dzf.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Verbandsgemeindebürgermeisterin
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Satz und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55
Geschäftsführer: Marco Müller
Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89 0, Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15
Frau Annett Brunner,
Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08, Funk: 01 71/3 14 76 21
Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Gutenborn



www.gemeinde-gutenborn.info

Unsere Wälder sind keine Reitplätze

In der letzten Zeit kam es gehäuft zu Beschwerden von Einwohnern, dass durch Reiter die Waldgebiete im Zeitzer Forst oder auch im Knittelholz genutzt werden. Neben den

Gefahren für Spaziergänger und Erholungssuchende, kommt es dabei auch in Gebieten des Landschafts- bzw. Naturschutzes zu Zerstörungen und Beeinträchtigungen.

Ein besonders prägnantes Beispiel ist hier die „Märzenbecherwiese“ in der Flur Ossig.

Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass diese Waldgebiete bzw. Waldwege keine Reitportplätze sind.

Ich appelliere an das Verständnis der Reitsportfreunde und Vereine und erinnere in diesem Zusammenhang an das FFOG (Feld- und Forstordnungsgesetz § 3 und § 5)
U. Kraneis
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gutenborn hat am 19.10.2010 die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Gutenborn beschlossen. Die in der Satzung festgelegten Hebesätze gelten seit dem 01.01.2011 und für die darauf folgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Kämmerei/Bau der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droßdorf, 11.01.2012

Kraneis
Bürgermeister
der Gemeinde Gutenborn

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls keine **Gewerbsteuer-Vorauszahlungsbescheide und Hundsteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2012 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Gemeindewahlleiter der Gemeinde Gutenborn

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat des unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 27.09.2009 gewählten Bewerbers auf Grund des Mandatsverzichtes auf den aufgeführten nächst festgestellten Bewerber übergegangen sind:

Wählergruppe Mandatsverzicht durch Mandatsannahme durch:
Unabhängige Liebold, Winfried Wötzel, Silvia

Bürgervereinigung

Bergisdorf

Droyßig, den 10.01.2012

gez. Tettenborn

Gemeindewahlleiter